

Anlage 1: Sicherheitsrechtliche Hinweise - Kosten bei Ersatzvornahme

Einzelfallanordnungen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Die Anordnung der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen kommt auf Grundlage des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG in Betracht, wenn eine konkrete Gefahr für die Gesundheit im Einzelfall gegeben ist. Es muss also eine bestimmte Sachlage gegeben sein, bei der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass Gesundheitsschäden in überschaubarer Zukunft eintreten. Dies ist stets anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen und wird dann zu bejahen sein, wenn feststeht, dass ein Baum mit dem Eichenprozessionsspinner befallen ist und sich der Baum an einem Ort befindet, an dem sich Menschen gewöhnlich aufhalten (v. a. in der Nähe von Wohnbebauung) oder von dem sich die giftigen Härchen derart durch die Luft ausbreiten können, dass damit zu rechnen ist, dass Menschen damit in Kontakt kommen. In zeitlicher Hinsicht dürfte die Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen mit dem Auftreten der ersten Larven des Insekts in etwa ab Ende April/Anfang Mai eines jeden Jahres möglich sein; die giftigen Härchen bilden sich regelmäßig Ende Mai/Anfang Juni aus. Dann ist es grundsätzlich nur noch eine Frage des Zufalls, ob und wann Gesundheitsschädigungen eintreten. Auch bei Parkanlagen, Kinderspielplätzen u. ä. ist auf dieser Grundlage die Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen möglich. Die Entscheidung, ob und auf welche Weise ein sicherheitsrechtliches Einschreiten erforderlich ist, liegt im Ermessen der zuständigen Sicherheitsbehörde, also grundsätzlich der Gemeinde.

Die Anordnung ist gemäß Art. 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LStVG gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder auch gegen den Eigentümer oder einen sonstigen dinglich Berechtigten, also den Zustandsverantwortlichen zu richten. Abzustellen ist hier vornehmlich auf die Gespinnstnester des Eichenprozessionsspinners. An diesen haften die giftigen Härchen, von dort geht die Gefahr aus.

Bei sicherheitsrechtlichen Beseitigungsanordnungen wird grundsätzlich der Sofortvollzug anzuordnen und die Ersatzvornahme (mit vorläufiger Kostenveranschlagung, Art. 36 Abs. 4 Satz 1 VwZVG) anzudrohen sein. Über eine etwaige Begrenzung der Kostenbelastung des Zustandsverantwortlichen aus Zumutbarkeitsgründen ist dabei mit zu entscheiden, da der Zustandsverantwortliche aus Gründen des Rechtsschutzes erfahren muss, ob er unbegrenzt oder nur bis zu einer bestimmten Höhe mit Kosten belastet wird.

Kosten bei Ersatzvornahme

Kommt ein Verpflichteter der vollstreckbaren Anordnung der Sicherheitsbehörde nicht nach, so kann diese im Wege des Verwaltungszwangs, also nach den Vorschriften des BayVwZVG zwangsweise durchgesetzt werden. In Betracht wird hier regelmäßig eine Ersatzvornahme nach Art. 32 VwZVG, also die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme auf Kosten des Verpflichteten, kommen. Hier ist zu beachten, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 16. Februar 2000 – Az. 1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99) die Zustandshaftung in finanzieller Hinsicht begrenzt ist. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass eine Kostenbelastung nur erfolgen darf, soweit diese dem Pflichtigen zumutbar ist. Inwieweit dies der Fall ist, ist wiederum vom Einzelfall abhängig und entzieht sich einer pauschalen Betrachtungsweise. Als Anhaltspunkte herangezogen werden können der Verkehrs- oder Nutzungswert des Grundstücks. Bis zu dieser Grenze dürfte grundsätzlich eine finanzielle Inanspruchnahme zulässig sein. Sofern die Kosten der Ersatzvornahme die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten, hat die anordnende Sicherheitsbehörde, also regelmäßig die Gemeinde, die diese Grenze überschreitenden Kosten zu tragen